

Verordnung über die Tarife der Wasserversorgung Schattdorf (WVT)

(vom 01. Januar 2020)

Die Einwohnergemeinde Schattdorf vom 25. November 2019,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und auf Artikel 38 der Verordnung über die Wasserversorgung Schattdorf (WVV)

beschliesst:

1. Kapitel: Anschlussgebühren

Artikel 1 Berechnung und Höhe der Anschlussgebühren bei Neubauten

¹Die Anschlussgebühren für Neubauten werden auf Grund der Anzahl Belastungswerte, gemäss Artikel 4 Absatz 2 berechnet.

²Die Pauschale pro Belastungswert beträgt CHF 120.00.

³Verursacht der Neubau keine Belastungswerte, entfällt die Anschlussgebühr.

Artikel 2 Berechnung und Höhe der Anschlussgebühren bei Um- und Anbauten sowie Ersatzbauten

¹Die Anschlussgebühren für Um- und Anbauten sowie Ersatzbauten werden auf Grund der zusätzlichen Anzahl Belastungswerte, gemäss Artikel 4, Absatz 2, berechnet.

²Die Pauschale pro zusätzlichen Belastungswert beträgt CHF 120.00.

³Der zusätzliche Belastungswert bei Um- und Anbauten wird ermittelt, indem vom Belastungswert nach dem Um- oder Anbau, der Belastungswert vor dem Um- oder Anbau, abgezogen wird.

⁴Bei Ersatzbauten dürfen die Belastungswerte des abgerissenen Objekts nur abgezogen werden, wenn der Ersatzbau innerhalb von 5 Jahren nach dem Abbruch auf demselben Grundstück erstellt wird. Massgebend sind die Daten der Abbruchbewilligung und der Baubewilligung.

⁵Bei Um- und Anbauten dürfen nur Belastungswerte abgezogen werden, welche bei der letzten Aufnahme der Hausinstallationen («Abnahmeprotokoll für Sanitäre Hausinstallationen») deklariert wurden oder wenn der Eigentümer des Abbruchobjekts mittels Rechnung der WVS nachweisen kann, dass er bereits früher Anschlussgebühren bezahlt hat. Gleiches gilt für Ersatzbauten, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 4 erfüllt sind.

⁶Verursacht der Um- oder Anbau, bzw. Ersatzbau keine zusätzlichen Belastungswerte, entfällt die Anschlussgebühr.

⁷Reduziert sich infolge des Um-, An- oder Ersatzbaus der Belastungswert im Vergleich zum ursprünglichen Bau, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.

Artikel 3 Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei zeitlich beschränkten Anschlüssen

Bei zeitlich beschränkten Anschlüssen legt die WVS die Anschlussgebühren entsprechend dem Verursacherprinzip, im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, fest.

Artikel 4 Belastungswerte (BW)

¹Die Belastungswerte sind zusammen mit dem Sanitärschema, auf dem Formular «Anmeldung von Installationsarbeiten» zu liefern.

²Für die Berechnung der Belastungswerte sind ausschliesslich die Werte in der nachstehenden Tabelle zu verwenden. Abweichende Herstellerangaben werden nicht berücksichtigt.

| Anschlüsse ½ Zoll | Belastungswert (BW) |
|--|-----------------------------------|
| Waschtisch / Handwaschbecken | 1 |
| Waschrinne | 1 |
| Bidet | 1 |
| Spülkasten | 1 |
| Auslaufarmatur | 1 |
| Getränkeautomat | 1 |
| Spülbecken | 2 |
| Ausgussbecken | 2 |
| Entnahmemarmatur (für Balkon und Terrasse) | 2 |
| Coiffeurbrause | 2 |
| Haushaltgeschirrspülmaschine | 2 |
| Waschtrog RD | 2 |
| Waschtrog ND | 2 |
| Dusche | 3 |
| Spülbecken für Gewerbe | 4 |
| Stand- und Wandausguss RD | 4 |
| Stand- und Wandausguss ND | 4 |
| Badewanne | 4 |
| Waschautomat bis 6 kg | 4 |
| Urinoir-Spülung automatisch | 4 |
| Geschirrbrause | 4 |
| Entnahmemarmatur für Garten und Garage RD | 5 |
| Entnahmemarmatur für Garten und Garage ND | 5 |
| Anschlüsse ¾ Zoll | |
| Spülbecken für Gewerbe | 8 |
| Badewanne | 8 |
| Dusche | 8 |
| Entnahmemarmatur für Garten und Garage RD | 8 |
| Entnahmemarmatur für Garten und Garage ND | 8 |
| Diverse Anschlüsse | |
| Feuerlöschposten | Verrechnung nach ausgewiesenen BW |
| Sprinkleranlage | Verrechnung nach ausgewiesenen BW |
| Tränkebecken pro Grossvieheinheit (GVE) | 2 |

³Ist ein Verbraucher auf der Liste nach Absatz 2 nicht definiert, gilt folgende Regel:

- Ein BW entspricht einem Volumenstrom von 0.1 Liter/ Sekunde.
- Wird eine Armatur oder ein Apparat sowohl an die Kalt- als auch an die Warmwasserleitung angeschlossen, wird der BW verdoppelt.

2. Kapitel: **Benutzungsgebühr**

1. Abschnitt: **Grundgebühren**

Artikel 5 Grundgebühren bei Gebäuden mit Wohnnutzung

¹Die Grundgebühr bei Gebäuden mit Wohnnutzung bemisst sich pro Wohneinheit, nach Anzahl Zimmer.

²Die jährlichen Grundgebühren betragen pro Wohneinheit für eine

1 - 2 ½ Zimmerwohnung CHF 30.00

3 - 4 ½ Zimmerwohnung CHF 50.00

5 und mehr Zimmerwohnung CHF 70.00

³Die Grundgebühr in Spezialfällen (z.B. Loft – Wohnungen) legt die WVS im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen und in sinngemässer Anwendung von Absatz 2 fest.

Artikel 6 Grundgebühren bei Gebäuden mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung

¹Die Grundgebühren bei Gebäuden mit gewerblicher, industrieller, oder landwirtschaftlicher Nutzung sind mit einer Grundpauschale pro Gebäude festgelegt.

²Bei Gebäuden ohne Wasseranschluss entfallen die Grundgebühren.

³Die Grundgebühr pro Gebäude mit gewerblicher oder industrieller Nutzung beträgt CHF 70.00.

⁴Die Grundgebühr pro Haupt- und pro Nebenstall in der Landwirtschaft beträgt je CHF 40.00.

Artikel 7 Grundgebühren bei Gebäuden mit gemischter Nutzung

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung setzen sich die jährlichen Grundgebühren zusammen aus den Grundgebühren pro Wohneinheit gemäss Artikel 5 und den Grundgebühren für Gebäude mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung gemäss Artikel 6.

2. Abschnitt: **Mengengebühren**

Artikel 8 Grundsatz

¹Die Mengengebühren bemessen sich nach dem Wasserverbrauch, der grundsätzlich mit Wasserzählern ermittelt wird.

²Die Mengengebühren betragen CHF 0.45 / m³.

³Sofern der tatsächliche Wasserverbrauch infolge Zählerausfalls nicht festgestellt werden kann, berechnet sich die Mengengebühr nach dem mutmasslichen Verbrauch auf Grund vergleichbarer früherer Bezugsperioden.

⁴Bei vorübergehendem Wasserbezug ohne Wasserzähler legt die WVS die Mengengebühr entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

40.22

⁵Bei Nebenstellen in der Landwirtschaft wird keine Mengengebühr erhoben.

⁶Die Aufteilung in Haupt- und Nebenstelle legt die Wasserkommission fest.

Artikel 9 Wasserbezug für Veranstaltungen, Bauwasser und ab Hydrant

¹Bei Grossveranstaltungen wird der Wasserbezug pauschal verrechnet. Die Pauschalverrechnung beträgt pro Veranstaltung CHF 100.00.

²Die Bauwassertaxen bei Neu-, Um- und Ersatzbauten betragen:

a) Bei Verrechnung ohne Zähler:

| | | |
|---|-----|--------|
| Gewerbe – und Industriebauten pauschal..... | CHF | 200.00 |
| EFH pauschal | CHF | 75.00 |
| DEFH pauschal..... | CHF | 150.00 |
| 2-Familienhaus pauschal..... | CHF | 150.00 |
| MFH für jede weitere Wohnung pauschal | CHF | 30.00 |

b) Bei Verrechnung mit Zähler:

| | | |
|--|-----|---------------------|
| Grundtaxe | CHF | 100.00 |
| Zählermiete gemäss Artikel 10, Absatz 2. | | |
| Mengengebühr..... | CHF | 0.45/m ³ |

³Für die Abgabe ab Hydrant ohne Messung mittels Wasserzähler wird der Wasserbezug pauschal verrechnet.

3. Kapitel: Mietgebühr für Wasserzähler

Artikel 10 Berechnungsmethode und Höhe

¹Die Mietgebühren für wasserversorgungseigene Wasserzähler bemessen sich nach den pauschalisierten Beschaffungs- und Installationskosten.

²Die jährlichen Mietgebühren pro Wasserzähler betragen pro

| | | |
|----------------------------------|-----|-------|
| Hauswasserzähler 0.75 Zoll | CHF | 45.00 |
| Hauswasserzähler 1.00 Zoll | CHF | 45.00 |
| Hauswasserzähler 1.25 Zoll | CHF | 46.00 |
| Hauswasserzähler 1.50 Zoll | CHF | 48.00 |
| Hauswasserzähler 2.00 Zoll | CHF | 52.00 |
| Grosswasserzähler 50 mm..... | CHF | 69.00 |
| Grosswasserzähler 65 mm..... | CHF | 73.00 |
| Grosswasserzähler 80 mm..... | CHF | 80.00 |

³Die Mietgebühren für grössere Wasserzähler und für Spezialgrössen bemessen sich nach den pauschalisierten Beschaffungs- und Installationskosten.

4. Kapitel: Verwaltungsgebühren

Artikel 11 Leistungen und Gebührenhöhe

Ausfertigungskosten, Anschlussverfügung CHF 100.00

Kontroll- und Bewilligungsgebühren für Neubauten

| | |
|-------------------------------|------------|
| Grundgebühr..... | CHF 50.00 |
| EFH..... | CHF 100.00 |
| DEFH | CHF 200.00 |
| 2-Familienhaus | CHF 200.00 |
| MFH, pro weitere Wohnung..... | CHF 50.00 |
| Industrie und Gewerbe | CHF 200.00 |

Kontroll- und Bewilligungsgebühren für An- und Umbauten

| | |
|-------------------------------|------------|
| Grundgebühr..... | CHF 50.00 |
| EFH..... | CHF 80.00 |
| DEFH | CHF 160.00 |
| 2-Familienhaus | CHF 160.00 |
| MFH, pro weitere Wohnung..... | CHF 30.00 |
| Industrie und Gewerbe | CHF 150.00 |

Kontroll- und Bewilligungsgebühren für Gewerbe, Industrie und Grossobjekte

| | |
|---------------------------------------|--------------------|
| Behandlungsgebühren | nach Aufwand |
| Kontrollgebühren | nach Aufwand |
| Abnahme, Einmass | nach Aufwand |
| Plannachführung..... | nach Aufwand |
| Expertisen, etc. | nach Aufwand |
| Auszug aus dem Leitungskataster | CHF 50.00 - 100.00 |

Gebühr für Installateure CHF 100.00

5. Kapitel: **Schluss- und Übergangsbestimmungen****Artikel 12 Mehrwertsteuer**

Die in dieser Verordnung aufgeführten Beträge sind ohne die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer aufgeführt. Diese wird auf die Beträge aufgerechnet, sofern sie nach der Bundesgesetzgebung geschuldet ist.

Artikel 13 Fälligkeiten und Verjährung

¹Die WVS stellt die wiederkehrenden Gebühren jährlich in Rechnung. Diese werden mit der Zustellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.

²Die Grund- und die Mengengebühr verjähren in fünf Jahren, die Anschlussgebühr in zehn Jahren.

40.22

Artikel 14 Gebührenpflichtige Schuldnerinnen und Schuldner

¹Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit das Eigentum oder das Baurecht am angeschlossenen Grundstück innehat.

²Die Benützungsgebühren schuldet die jeweilige Eigentümerin, Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte, Baurechtsberechtigter des Grundstücks.

³Die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden bezahlen keine Anschluss- und Benützungsgebühren für Gebäude und Anlagen, die unmittelbar der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen. Privatwohnungen und an Private vermietete Räume sind jedoch gebührenpflichtig.

⁴Keine oder eine reduzierte Gebühr hat zu bezahlen, wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein rechtsgültiges «altes Wasserrecht ohne oder mit privilegierter Zahlungspflicht» vorweist.

⁵Die WVS kann auf schriftliches Gesuch hin, gemeinnützigen Organisationen die Anschluss- und/oder die Benützungsgebühren teilweise oder ganz erlassen.

⁶Behörden und Amtsstellen werden in der Regel keine Verwaltungs- und Rechtspflegegebühren auferlegt, sofern sie Gegenrecht halten.

Artikel 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Tarifordnung vom 19. November 2012 wird aufgehoben.

Artikel 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Schattdorf, 25. November 2019

Im Namen der Einwohnergemeinde Schattdorf

Der Gemeindepräsident: Bruno Gamma

Die Gemeindegeschreiberin-Stv.: Luzia Arnold

Inhaltsübersicht Verordnung über die Tarife der Wasserversorgung (WVT)

1. Kapitel: **Anschlussgebühren**

- Artikel 1 Berechnung und Höhe der Anschlussgebühren bei Neubauten
Artikel 2 Berechnung und Höhe der Anschlussgebühren bei Um- und Anbauten, sowie Ersatzbauten
Artikel 3 Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei zeitlich beschränkten Anschlüssen
Artikel 4 Belastungswerte (BW)

2. Kapitel: **Benutzungsgebühr**

1. Abschnitt: **Grundgebühren**

- Artikel 5 Grundgebühren bei Gebäuden mit Wohnnutzung
Artikel 6 Grundgebühren bei Gebäuden mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung
Artikel 7 Grundgebühren bei Gebäuden mit gemischter Nutzung

2. Abschnitt: **Mengengebühren**

- Artikel 8 Grundsatz
Artikel 9 Wasserbezug für Veranstaltungen, Bauwasser und ab Hydrant

3. Kapitel: **Mietgebühr für Wasserzähler**

- Artikel 10 Berechnungsmethode und Höhe

4. Kapitel: **Verwaltungsgebühren**

- Artikel 11 Leistungen und Gebührenhöhe

5. Kapitel: **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- Artikel 12 Mehrwertsteuer
Artikel 13 Fälligkeiten und Verjährung
Artikel 14 Gebührenpflichtige Schuldnerinnen und Schuldner
Artikel 15 Aufhebung bisherigen Rechts
Artikel 16 Inkrafttreten